

3.)

Ebendenselben, sowie auch dem Dom-Capitul zu Meissen in dem §. 88. vorausgesetzten Falle die Abgabe einer Separatstimme ebenfalls verstattet werden, und daß es hinsichtlich ihrer

4.)

statt des §. 86. vorgeschriebenen Eides bei einem handschläglichen Angelöbniße bewenden möge.

Ob nun wohl

ad 1.

die Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg wegen ihrer Recessherrschaften zeither im Collegio der Prälaten, Grafen und Herren keine Virilstimmen, sondern nur, als Gesammthaus, eine Curiatstimme zu führen gehabt haben, sie auch selbst in Betrachtung ziehen werden, daß sie als Inhaber einer Stelle in der ersten Kammer auf die Mitberathung und Beschlußnahme über die Angelegenheiten des Landes mehr unmittelbare Theilnahme gewinnen werden, als ihnen nach der bisherigen Landtagsverfassung der Platz im Collegio der Prälaten, Grafen und Herren, hat gewähren können, tragen doch Se. K. M. u. K. H. in Berücksichtigung des Umfanges gedachter Herrschaften kein Bedenken, ihren Besitzern denselben Vorzug einzuräumen, welchen die Besitzer der Herrschaften Penig, Wechselburg, Rochsburg und Remissen genießen sollen, und es gehet daher die Allerhöchste und Höchste Entschließung wegen dieses Punktes dahin,

daß außer der dem Gesammthause Schönburg wegen seiner Recessherrschaften zukommenden erblichen Stimme die Besitzer derselben unter vorausgesetzter Qualifikation, wie sie durch die Verfassungsurkunde bestimmt wird, auch zu denjenigen §. 60. No. 13. aufzuführenden größern Güterbesitzern gerechnet werden sollen, welche vom Könige als Mitglieder der ersten Kammer auf Lebenszeit ernannt werden können.

ad 2.

Kann zwar eine Ausnahme von dem, was für den Fall der Minderjährigkeit der §. 60. No. 2. 3. 5. 6. 11. benannten Herrschaftsbesitzer im Allgemeinen festgesetzt worden, nicht verstattet werden, und wird sich der dießfallige Antrag ohnedieß durch den auf eine ständische Erinnerung auch für den Fall der Minderjährigkeit derselben genehmigten Eintritt des nächsten Successors häufig erledigen, dagegen sind Se. K. M. und K. H., in Erwägung der angeführten Gründe und dessen, was bisher in dieser Beziehung in Ausübung gewesen ist, geneigt, dem Grafen zu Solms-Wildenfels und dem Gesammthause Schönburg als Besitzern der Recessherrschaften wegen der ihnen in der ersten Kammer zukommenden erblichen Stimmen das in der Verfassungsurkunde selbst mit auszudrückende Recht beizulegen, durch Bevollmächtigte zu erscheinen, welche jedoch für ihre Person selbst dieje-